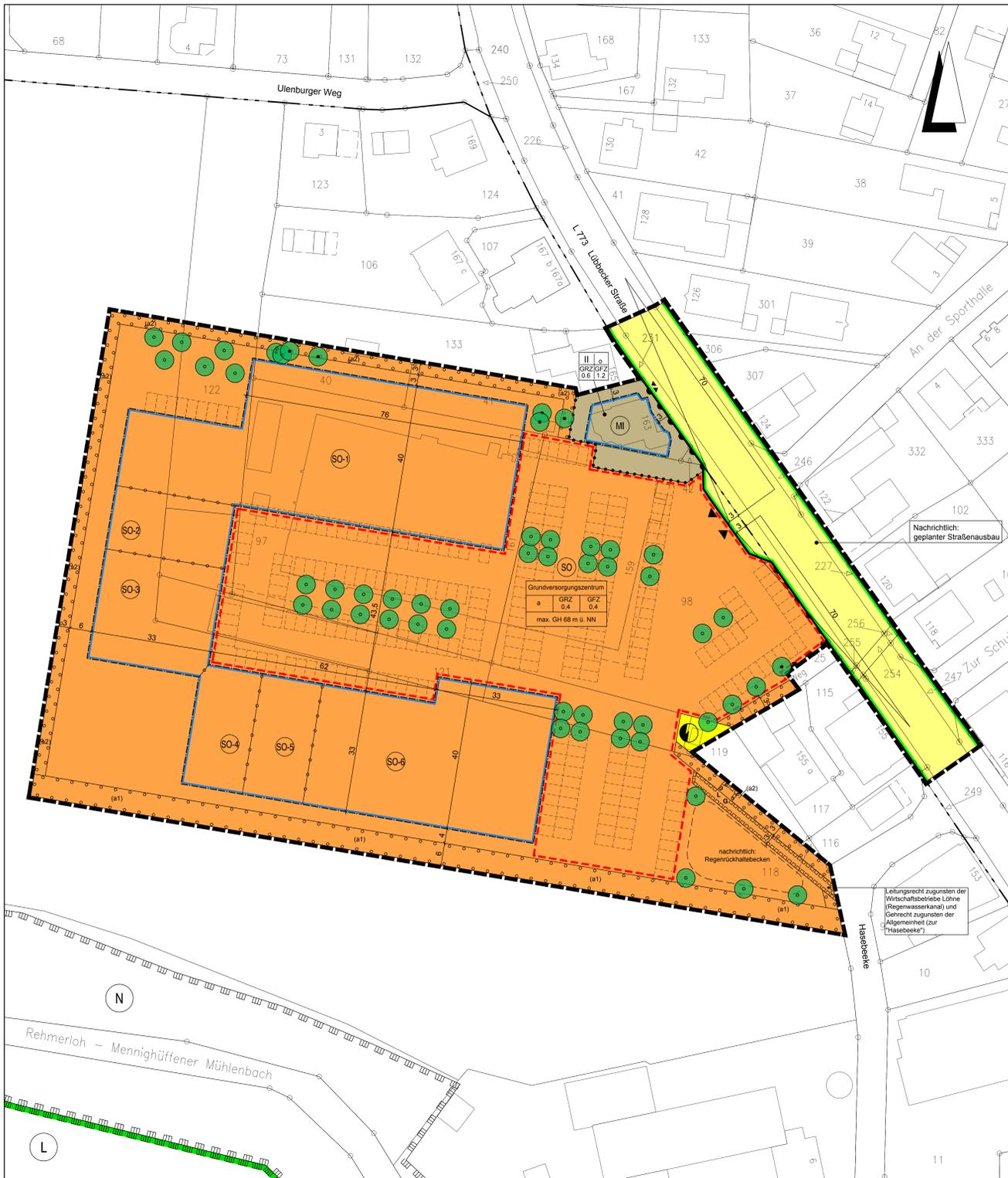


# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 211 "FACHMARKTZENTRUM MENNIGHÜFFEN"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	Erneute Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10 (1) BauGB	Planunterlagen
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 12 BauGB vom Rat der Stadt Löhne am 09.05.2012 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 11.09.2012 öffentlich bekanntgemacht worden. Löhne, den 13.09.2012 Stadt Löhne Der Bürgermeister Im Auftrag <i>gez. Held</i>	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 06.03.2013 wurde die erneute Frühzeitige Beteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt durch Bürgerversammlungen am 13.03.2013 und Offenlage der Unterlagen vom 13.03.2013 bis einschließlich 28.03.2013. Löhne, den 02.04.2013 STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag <i>gez. Helten</i>	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht, Anlagen und dem wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen am 13.03.2013 und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Löhne, den STADT LÖHNE Der Bürgermeister Schriftführer	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Löhne gemäß § 10 (1) BauGB am 11.09.2013 mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Löhne, den STADT LÖHNE Der Bürgermeister Schriftführer	Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist am 11.09.2013 gemäß § 10 (1) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und Anlagen und dem nach Einreichung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 11.09.2013 bis 22.11.2013 öffentlich ausgelegt. Löhne, den STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag	Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasterachtwies überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i. V. mit dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DVG-Daten) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig. Löhne, den Dipl.-Ing. Wolfgang und Jens Schumann GfH Örtlich bestellte Vermessungsingenieure Reisenstele 30 32584 Löhne
Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 11.09.2012 wurde die Frühzeitige Beteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt durch Bürgerversammlungen am 13.03.2013 und Offenlage der Unterlagen vom 13.03.2013 bis einschließlich 28.03.2013. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.11.2012 sowie erneut mit Schreiben vom 20.12.2012 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Löhne, den 28.12.2012 STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag <i>gez. Helten</i>	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 02.10.2013 hat der Plan-Schwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht, Anlagen und dem nach Einreichung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.02.2014 bis 27.03.2014 wiederholt öffentlich ausgelegt. Löhne, den 31.03.2014 STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag <i>gez. Helten</i>	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 19.02.2014 hat der Plan-Entwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht, Anlagen und dem nach Einreichung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.02.2014 bis 27.03.2014 wiederholt öffentlich ausgelegt. Löhne, den 31.03.2014 STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag <i>gez. Helten</i>	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 19.02.2014 hat der Plan-Entwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht, Anlagen und dem nach Einreichung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.02.2014 bis 27.03.2014 wiederholt öffentlich ausgelegt. Löhne, den 31.03.2014 STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag <i>gez. Helten</i>	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 19.02.2014 hat der Plan-Entwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht, Anlagen und dem nach Einreichung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.02.2014 bis 27.03.2014 wiederholt öffentlich ausgelegt. Löhne, den 31.03.2014 STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag <i>gez. Helten</i>	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungs-exemplar vom STADT LÖHNE Der Bürgermeister Im Auftrag

### A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466/479)  
Bauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2009 (GV NW S. 255), in der zur Zeit gültigen Fassung  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung

### B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)**  
 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

**Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise**

SO	Baugebietstyp	Zweckbestimmung	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
II	Grundversorgungs-Zentrum		0,6	GRZ
0,6	GRZ		1,2	GFZ
max. GH	68 m u. NN			

maximale Höhe baulicher Anlagen = 68 m u. NN

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gem. §§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)**

**Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung**

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb von zusammenhängenden Überbauarealen (innerhalb des SO-Gebiets "Grundversorgungs-Zentrum")**

Von der durch das Planzeichen getroffenen zeichnerischen Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb von zusammenhängenden Überbauarealen sind Abweichungen um +/- 5,00 m zulässig.

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

**Mi Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**

Zulässig sind:  
 - Wohngebäude,  
 - Geschäfte und Bürogebäude,  
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens,  
 - sonstige Gewerbebetriebe,  
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:  
 - Gartenbaubetriebe,  
 - Tankstellen,  
 - Vergnügungsstätten,  
 - Betriebe, die Waren und/oder Dienstleistungen zur Erzeugung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

**SO Sondergebiet "Grundversorgungs-Zentrum" (§ 11 Abs. 3 BauNVO)**

Vorhabenbezogene Nutzungsfestsetzung innerhalb des SO-Gebiets

Zulässig sind:  
 Sonstiges Sondergebiet (SO, "Grundversorgungs-Zentrum" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

a) Innerhalb des Sondergebiets, "Grundversorgungs-Zentrum" sind gemäß Planzeichenschrieb folgende Einzelhandelsnutzungen zulässig:

SO-1: Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter)	max. 1.800 m <sup>2</sup> VK
SO-2: Fachmarkt, Textilien 1*	max. 500 m <sup>2</sup> VK
SO-3: Fachmarkt, "Drogeneiwaren"	max. 750 m <sup>2</sup> VK
SO-4: Fachmarkt, "Tradition 2"	max. 250 m <sup>2</sup> VK
SO-5: Fachmarkt, "Schuhe"	max. 400 m <sup>2</sup> VK
SO-6: Lebensmittel-Supermarkt	max. 1.000 m <sup>2</sup> VK
Gesamt	max. 4.700 m <sup>2</sup> VK

b) Innerhalb des Teilbereiches SO-1 Lebensmittelmarkt ist zusätzlich ein Backshop mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m<sup>2</sup> sowie ein Gastronomiebereich mit einer Nutzfläche von 125 m<sup>2</sup> zulässig.

c) Allgemein zulässig sind Dienstleistungsnutzungen wie z.B. Friseur, o.ä. mit einer Nutzfläche von maximal 250 m<sup>2</sup>.

d) Allgemein zulässig sind auch die zur Ausübung der v. Einzelhandelsnutzungen notwendigen Büro-Verwaltungs-, Lager- und Sozialräume, etc. sowie Nebenräume.

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

**Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 u. 20 BauNVO)**

II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 GRZ 0,6  
 GFZ 1,2  
 max. GH 68 m u. NN

**Grundflächenzahl (§§ 16, 17 u. 19 BauNVO)**

Die Grundflächenzahl kann im Sondergebiet "Grundversorgungs-Zentrum" gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO für Stellplätze mit einer Zufahrt bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Ausnahmsweise ist eine darüber hinausgehende Überschreitung um weitere 0,1 zulässig.

**Geschossflächenzahl (§§ 16, 17 u. 19 BauNVO)**

maximale Höhe baulicher Anlagen = 68 m u. NN (einschl. untergeordneter Bauteile)  
 Gebäudehöhen im SO-Gebiet gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO  
 Die Gebäude dürfen eine Höhe von 68 m u. NN nicht überschreiten.

**Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)**

**offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)**  
 zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen

**abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)**  
 Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Die Grenzabstände richten sich nach der Landesbauordnung (BauO NW)

**Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)**  
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und bauliche Anlagen nach § 6 (1) 1 BauNVO (Garagen, überdeckte Stellplätze, etc.) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

**Flächen für Nebenanlagen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) 4 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

**Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)**

Schlichteiche gem. BfAS 08:  
 die Flächen innerhalb des Sichtbereiches sind zwischen 0,50 m und 2,50 m von Sichtbehinderungen freizuhalten.

**Verkehrflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)**

**Verkehrsfäche mit Straßenbegrenzungslinie**  
 Innere Aufteilung gem. Straßenbau-Vorplanung

**Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**

**Ein- und Ausfahrt**

**Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)**

**Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen**

Zweckbestimmung:  
 Elektrizität: Transformatorstation

**A. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)**

**Eingrünung von Stellplätzen**  
 Die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Stellplätze ist mit standortberechtigten, heimischen Laubbäumen - auch Mischbäumen und in Säulenform - zu bepflanzen (mindestens 1 Baum je 10 Stellplätze).

Angepflanzt werden können Bäume 1. Ordnung (über 20 m Endhöhe im ausgewachsenen Zustand), 2. Ordnung (12-20 m Endhöhe) mit einem Mindeststammumfang von jeweils 16/18 cm gemessen in 1 m Höhe. Im Bereich der Baumscheibe ist ein mindestens 10 cm offene Bodenfläche vorzusehen.

anzupflanzender Baum (i. V. m. § 9 (1a) BauGB) von dem festgesetzten Standort kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i. V. m. § 9 (1a) BauGB)**

6 m breite Pflanzstreifen

Innerhalb der festgesetzten und mit (a1) gekennzeichneten Fläche sind auf einer Breite von 6 m standortgerechte, heimische Sträucher als dreireihige Hecke anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Die Pflanzung hat in wuchstypischen Gruppen und zueinander versetzt mit einer Pflanzdichte von 1,0 m x 1,5 m zu erfolgen.

(a2) 3 m breite Pflanzstreifen

Innerhalb der festgesetzten und mit (a2) gekennzeichneten Fläche sind auf einer Breite von 3 m standortgerechte, heimische Sträucher als einreihige Hecke anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Die Pflanzung hat mit 5 Pflanzen pro 1m (Schnittreihe) in der Qualität 2 x v, 100 - 125 m zu erfolgen.

**Hinweise:**

a) Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung anzulegen. Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

b) Eine nicht abschließende Liste empfehlenswerter heimischer Wildgehölze nach Wuchsgrößen der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

c) Die Abstände nach Nachbarrechtsgesetz (NachbarG NRW) sind einzuhalten.

**Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25b BauGB)**

**zu erhaltender Baum**  
 (bei natürlichem Abgang ist an gleicher Stelle ein gleichartiger Ersatzbaum anzupflanzen)

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**

**Umgrenzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen**  
 Der Ausgleich der für die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird, soweit er nicht innerhalb des Geltungsbereichs 1 des Bebauungsplanes erfolgt, gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB auf einer externen Kompensationsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Dierbeck, Flur 7, Flurstück Nr. 170 und 222 durch die Anlage von Mulden und Blänken vorgesehen. (5. Geltungsbereich 2)

Diese Fläche gilt für räumliche Baugrundstücke und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen sind. Gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Ausführung dieser Ausgleichsmaßnahmen mit dem Vorhaben im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt.

**Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)**

**Leitungsrecht**  
 zugunsten der Wirtschaftsbetriebe Löhne

**Gehrecht**  
 zugunsten der Allgemeinheit

**Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)**

**Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

- Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind die in den folgenden Tabellen genannten Lärmgegenbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzufügen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schaltdämm-Maße  $R_{w,ext}$  anzugeben (gem. Tabelle 6, DIN 4109).

Einstufung in Lärmgegenbereiche (LPB)	Ostseiten des Gebäudes, (erforderliches $R_{w,ext}$ )	EG+OG	LPB V	Teilbereich
			45 dB	
	Seitenfassaden des Gebäudes (erforderliches $R_{w,ext}$ )	EG+OG	LPB V	45 dB

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist für die Gebäude innerhalb der o.g. Teilbereiche aus Gründen des Immissionssschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftungen vorgeschrieben. Gleiches gilt für Räume mit lauteitstehenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schaltdämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.
- Die Anlage von Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen) ist nicht zulässig.

**Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Stellplätze und Garagenfahrten (§ 9 (4) BauGB), i. V. m. § 86 (1) und § 86 (4) BauNVO**

**Dachform**  
 Innerhalb des Sondergebietes sind nur Flachdächer zulässig.

**Werbe- anlagen**  
 Im Zufahrtsbereich ist eine Werbeanlage zulässig.  
 Bewegliche Werbeanlagen sowie die Verwendung von bewegtem Licht oder sonstigen dynamischen Effekten sind unzulässig. Lichtwerbung in greller Farbe - Leuchtfarbe - (RAL 840 HR, RAL 1016, 1028, 2005, 2007, 3024, 3026 und 5015) ist unzulässig.  
 Regelungen zur Ausföhrung der Werbeanlage werden im Durchführungsvertrag getroffen.

**C. Nachrichtliche Übernahmen**

**Grünzonen des Landschaftsschutzgebietes gem. § 27 Landschaftsgesetz NRW vom 15.09.1994**

**Grünzonen des Naturschutzgebietes "Rehmerloh-Mennighüffener Mühlenbach" gem. Landschaftsplan Löhne-Kirchleggen vom 04.11.1995**

**Kultur- geschichtliche Bodendenkmale**  
 Bei Bodeningriffen können Bodendenkmale (kulturgebietliche Bodendenkmale, d.h. Mauerwerk, Einzeldenkmal, aber auch Veränderungen und Verbindungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden.  
 Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Löhne und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie - Außenstelle Bielefeld, Kurze Straße 36, 33615 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax: 0521/5200238, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DöSchG NRW).

**D. Sonstige Darstellungen und Hinweise**

**Kartographische Darstellungen**

- vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Maßstab in Metern
- geplantes Regenrückhaltebecken
- geplante Stellplatzanordnung

**Vorhaben- u. Erschließungsplan**  
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB umfasst außerdem den Vorhaben- und Erschließungsplan (Entwurf Objektplanung) und den Durchführungsvertrag.

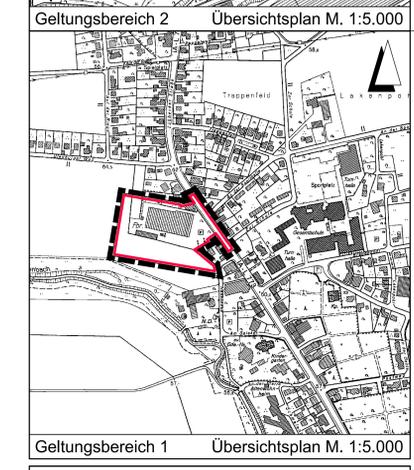
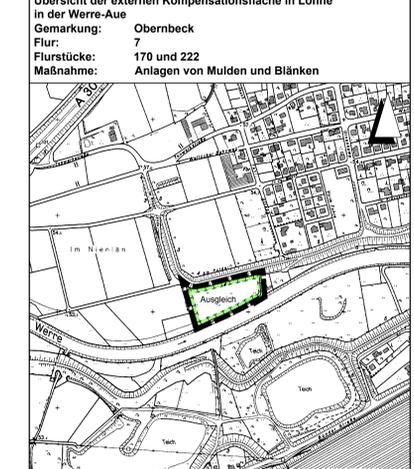
**Artenschutz**  
 Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es werden keine Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG festgestellt, soweit die Gehölze im Winter gefällt werden und beim Abriss des bestehenden Gebäudes eine sachkundige Prüfung des Tiernebenbestandes durchgeführt wird. Spätestens 7 Jahre nach der Planaufstellung ist erneute eine artenschutzrechtliche Prüfung/Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei Bauvorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplans erforderlich.  
 Die hintere Erschließung des Gebäudekomplexes darf nicht dauerhaft ausgeleuchtet werden, um so insbesondere Vögel und Fledermäuse, die die Gehölze entlang des Rehmerloh-Mennighüffener-Mühlenbaches als Leihstruktur nutzen, nicht zu beeinträchtigen.

**Kampfmittel**  
 Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erderschub auf eine außergewöhnliche Verformung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

**Auslage von DIN-Normen**  
 Die im Planverfahren zum Schallschutz ggf. relevante DIN-Norm 4109 wird im Rathaus der Stadt Löhne, Planung und Umwelt, Organisations- Straße 41, 32584 Löhne, in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

**Übersicht der externen Kompensationsfläche in Löhne in der Werre-Aue**

**Gemarkung:** Oberbeck  
**Flur:** 7  
**Flurstücke:** 170 und 222  
**Maßnahme:** Anlagen von Mulden und Blänken



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG	Datum:	2012-06
	IPW	Zeichenersteller:	Dw
		Datum:	2012-06
		Bearbeiter:	Ber
		geprüft:	
		freigegeben:	

Waltenhorst, 2015-02-19

Plan-Nummer: H:\PROJEKTE\1315\PLANE\Bsp\_2011\_11.dwg (1:500) - 01-10

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 211 "Fachmarktzentrum Mennighüffen"**

Ausfertigung zum Satzungsbeschluss	Maßstab 1:500	Unterlage Blatt No. 1 (1/1)
------------------------------------	---------------	-----------------------------

Letzte Projektion: 2015-02-19  
 Letzte Speicherung: 2015-02-19